

Benutzungsordnung für Heiningen Kindergärten

Die Arbeit in den Kindergärten der Gemeinde Heiningen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Aufgabe der Kindergärten

Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Die Gemeindecindergärten erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Ihre Arbeit gründet sich auf dem christlichen Glauben und Menschenbild. Die Mitarbeiter/innen orientieren sich an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Kindergärten.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Kindergärten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Kindergärten werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In die Kindergärten werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule aufgenommen. Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, werden in der Regel in eine Halbtagesgruppe im Hofkindergarten aufgenommen.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Körperlich und geistig behinderte Kinder können grundsätzlich aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung des Kindergartens.

3. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht. Hierfür muss die ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U 1 bis U 9).

4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen in der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis während des Kindergartenjahres bei Wegzug oder aus anderen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gegenüber der Leiterin des Kindergartens schriftlich kündigen.

2. Einer ausdrücklichen Kündigung bedarf es dagegen nicht, wenn das Kind am Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.

3. Der Träger des Kindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- wenn das Kind den Kindergarten länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz eines schriftlichen Hinweises wiederholt nicht beachten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und des Kindergartens über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräch nicht ausgeräumt werden können.

Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines Jahres.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppenleiterin oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

4. Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben.

5. Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

§ 5

Ferien und Schließung der Kindergärten aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Kindergärten ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Kindergärten oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheit geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch des Kindergartens wird ein Benutzungsentgelt, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Das Benutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Es ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen. Die Personensorgeberechtigten erteilen der Gemeindekasse eine Abbuchungsermächtigung.
2. Das monatliche Benutzungsentgelt ergibt sich aus der vom Träger beschlossenen Entgeltordnung. Das jährliche Entgelt gliedert sich in elf Monatsbeiträge.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Das Benutzungsentgelt ist auch für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
5. Im Ferienmonat August wird kein Entgelt erhoben; während der sonstigen Kindergartenferien ist das Benutzungsentgelt zu entrichten.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
 - während des Aufenthalts im Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste, Ausflüge, Besichtigungen usw.).
2. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten eintreten, müssen der Leitung des Kindergartens unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm, Kopfläuse) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Der Kindergarten informiert durch Aushang ohne Hinweis auf bestimmte Personen über die Krankheit. Diese Informationen sind insbesondere für schwangere Mütter wichtig, die in diesem Fall entscheiden, ob sie ihr Kind in den Kindergarten bringen oder nicht.

Der Kindergarten ist aufgrund des Infektionsschutzgesetzes dazu verpflichtet, die angeführten ansteckenden Krankheiten unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

3. Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume des Kindergartens betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete lebensnotwendige Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leiterin oder Gruppenleiterin verabreicht.
5. Die Personensorgeberechtigten unterzeichnen bei der Anmeldung ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Bei Veranstaltungen, an denen ein oder mehrere Personensorgeberechtigte teilnehmen (z.B. Feste, Ausflüge), sind diese für ihr Kind selbst aufsichtspflichtig.
3. Die Aufsichtspflicht des Trägers des Kindergartens beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.
4. Auf dem Weg vom und zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist der Personenkreis schriftlich zu benennen.
5. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen des Kindergartens an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen des Kindergartens. Dem

ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

6. Die Festsetzungen des Kindschaftsrechts sind zu beachten.

§ 10 Elternbeirat

1. Der Elternbeirat im Kindergarten ist die Vertretung der Eltern (Personensorgeberechtigten) der in die Kindergärten aufgenommenen Kinder. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kindergarten und Elternhaus zu fördern. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger einberufen.

2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als 3 Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein weiteres Mitglied. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.

Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt ein Jahr. Scheidet das Kind eines Mitgliedes des Elternbeirates aus, endet auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Der Elternbeirat trifft auf Einladung eines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

4. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2003 in Kraft.